

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Voraussichtliche Steuerausfälle der Stadt Winterthur im Zuge der Unternehmenssteuerreform III, eingereicht von Gemeinderat Ch. Baumann (SP)

Am 21. März 2016 reichte Gemeinderat Christoph Baumann namens der SP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Mit der Beratung im Ständerat (Wintersession 2015) und Nationalrat (Frühlingsession 2016) nimmt die Unternehmenssteuerreform III langsam Form an. Voraussichtlich werden die nationalen Parlamente es ablehnen, die Städte und Gemeinden an Ausgleichszahlungen des Bundes zu beteiligen, obwohl die Städte und Gemeinden von den Steuerausfällen ebenfalls betroffen sein werden (rund 80 Prozent der Bundessteuern von juristischen Personen in der Schweiz fallen in Städten an). Vorgesehen ist bei der USR III lediglich, dass die Kantone einen Ausgleich erhalten sollen, den sie für den kantonalen Steuerwettbewerb einsetzen können. Im Kanton Waadt wurden im Sinne der nationalen USR III Vorlage soeben die Senkung der kantonalen Gewinnsteuern für Firmen von 21.6% auf 13.79% bewilligt. Eine solche kantonale Senkung der Gewinnsteuern hat Auswirkungen auf den innerkantonalen Finanzausgleich und auf die Steuereinnahmen der Gemeinden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Welches wären die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Stadt Winterthur bei einer Senkung des Gewinnsteuersatzes im Kanton Zürich um:
a. 4 Prozent?
b. 8 Prozent?
c. 12 Prozent?*
2. *Welches sind weitere momentan diskutierte Bestandteile der USR III welche Einfluss auf die städtischen Einnahmen haben?*
3. *Mit welcher Bandbreite von Steuerausfällen im Zuge des gesamten Pakets der USR III muss die Stadt rechnen und um wie viele Steuerprozente müsste der Gemeindesteuerfuss angepasst werden, um diese Ausfälle zu kompensieren?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Ausgangspunkt der Unternehmenssteuerreform III ist die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Mit der Abschaffung dieser Regelungen geht ein Wettbewerbsverlust für die Schweiz einher, der durch andere, international akzeptierte Massnahmen kompensiert werden soll. Die Unternehmenssteuerreform III des Bundes will die steuerliche Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz im internationalen Umfeld stärken und gleichzeitig sicherstellen, dass die Unternehmen auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Finanzierung der Staatsausgaben leisten. In der Stadt Winterthur sind lediglich ein gutes Dutzend privilegierte Gesellschaften domiziliert. Ihr Anteil an der Gesamtmenge der juristischen Personen sowie am Gesamtsteuerertrag der Stadt Winterthur ist somit vernachlässigbar.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

«Welches wären die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Stadt Winterthur bei einer Senkung des Gewinnsteuersatzes im Kanton Zürich um:

- a. 4 Prozent?
- b. 8 Prozent?
- c. 12 Prozent?»

Seit 2005 gilt im Kanton Zürich ein linearer Gewinnsteuersatz von 8 Prozent. Dieser wird auf dem steuerbaren Reingewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erhoben. Diese so berechnete einfache Staatssteuer multipliziert mit dem Winterthurer Steuerfuss ergibt die Gewinnsteuer von Winterthur.

Berechnungen zufolge, die auf dem aktuellen Winterthurer Steuerfuss von 124 Prozent und den steuerbaren Reingewinnen der juristischen Personen von 2014 basieren, würde eine Senkung des Gewinnsteuersatzes von heute 8 auf 7 Prozent zu Steuerausfällen in der Höhe von rund 10,5 Mio. Franken führen, was einer Reduktion der Gewinnsteuereinnahmen um 12,5 Prozent entspricht. Eine Reduktion des Gewinnsteuersatzes von heute 8 Prozent um 4 Prozent auf 7,68 Prozent, um 8 Prozent auf 7,36 Prozent und um 12 Prozent auf 7,04 Prozent würde demzufolge zu potentiellen Steuerausfällen in der Höhe von rund 3,36 Mio., 6,72 Mio. bzw. rund 10,08 Mio. Franken führen.

Eine Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8 auf 7 Prozent würde Kompensationen in der Grössenordnung von über drei Steuerprozenten nötig machen, sei dies in Form von Steuererhöhungen, vertikalen Ausgleichszahlungen (Beteiligung des Bundes an den aus den kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen resultierenden Kosten) oder Finanzausgleichszahlungen. Bei diesen Berechnungen handelt es sich um reine Modellrechnungen. Mit den genannten Steuerausfällen wäre dann zu rechnen, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Unternehmenssteuerreform III folgende Bedingungen kumulativ gelten würden:

- Die Struktur der juristischen Personen ist mit derjenigen aus dem Jahr 2014 vergleichbar;
- Der steuerbare Reingewinn der juristischen Personen entspricht demjenigen aus dem Jahr 2014;
- Die Höhe des Steuerfusses beträgt 124 Prozent.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass das Reformpaket Unternehmenssteuerreform III Einfluss auf das Verhalten der Unternehmen haben wird, also mitentscheidend sein wird, ob Unternehmen in Winterthur ansässig bleiben, weg- oder zuziehen oder ihr Tätigkeitsgebiet ändern. Dies führt zwangsläufig zu einer Strukturveränderung der in Winterthur domizilierten juristischen Personen und damit zu einer Veränderung des steuerbaren Reingewinnes. Angesichts der zahlreichen Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform III, deren Ausgestaltung noch nicht bekannt ist, kann die Reaktion der Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Wie hoch die negativen Auswirkungen einer Gewinnsteuersenkung auf die städtischen Finanzen sein werden, kann ebenfalls noch nicht beziffert werden.

Zu Frage 2:

«Welches sind weitere momentan diskutierte Bestandteile der USR III welche Einfluss auf die städtischen Einnahmen haben?»

Die Vorlage befindet sich derzeit in der Beratung in National- und Ständerat und hat schon verschiedene Änderungen erfahren.

In der vom Bundesrat verabschiedeten Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III sind für die Kantone relevante Änderungen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) und im Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) vorgesehen. Die Rahmenbedingungen des Bundesrechts, welche die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im Kanton Zürich massgeblich beeinflussen und somit auch direkte und indirekte Auswirkungen auf die städtischen Belange haben werden, sind jedoch in wichtigen Teilen noch unklar.

Steuerpolitische Massnahmen der Vorlage:

a) Für die Kantone verbindliche Vorgaben:

- Einführung einer Patentbox für Patente und vergleichbare Rechte;
- Regelungen zur Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht (Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland oder in das Ausland oder in eine in- oder ausländische Betriebsstätte, Beginn und Ende der Steuerbefreiung, Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Ausland oder in das Ausland);
- Regelung zur gesonderten Besteuerung der bei Aufhebung der kantonalen Steuerstatus bestehenden stillen Reserven.

b) Für die Kantone fakultative Massnahmen:

- Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer;
- Einführung eines erhöhten Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen;
- Gewährung von Steuerermässigungen für Eigenkapital, soweit dieses auf Beteiligungsrechte, welche für den Beteiligungsabzug qualifizieren, auf Konzerndarlehen sowie auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt.

Finanzpolitische Massnahmen der Vorlage:

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent;
- Anpassungen bei der Berechnung des Ressourcenpotentials für die Berechnung des nationalen Finanzausgleichs unter den Kantonen.

Zu Frage 3:

«Mit welcher Bandbreite von Steuerausfällen im Zuge des gesamten Pakets der USR III muss die Stadt rechnen und um wie viele Steuerprocente müsste der Gemeindesteuerfuss angepasst werden, um diese Ausfälle zu kompensieren?»

Wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, die im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III zu erwartenden möglichen Steuerausfälle zuverlässig abzuschätzen. Wie ebenfalls bereits erwähnt, würde jedoch die Senkung der Gewinnsteuer z.B. von 8 auf 7 Prozent die Winterthur zu massiven Ausfäl-

len führen. Sieht der Kanton von einer Kompensation der Steuerausfälle der Städte und Gemeinden ab, so wird der Steuerfuss selbstredend unter Druck geraten.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon